

Amtliche Bekanntmachung 31/2026

*Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
Management and Strategy*

– mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) –

*der Universität der Bundeswehr München
und der Hochschule Reutlingen
(PO Management and Strategy)*

Januar 2027

Prüfungsordnung
für den
weiterbildenden Masterstudiengang

Management and Strategy

mit dem Abschluss
Master of Business Administration (MBA)

der
Universität der Bundeswehr München und der Hochschule Reutlingen
(PO Management and Strategy)

vom 24. September 2026

Aufgrund von Art. 108 Abs. 4 Sätze 3 und 4 sowie Art. 108 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayGVBl. Nr. 15/2022, S. 414), das zuletzt durch die Art. 15 und 16 des Gesetzes vom 8. Mai 2026 (GVBl. S. 208) geändert worden ist, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 3. August 2026, Az.: L.3-H6114.4.3/22/5, und der Erteilung des Einvernehmens durch das Bundesministerium der Verteidigung mit Schreiben vom 4. August 2026, Gz.: 38-02-03, gemäß § 12 Abs. 1 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München, erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBw M) und aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) erlässt die Hochschule Reutlingen (HSRT) folgende Prüfungsordnung:

Präambel

¹Die vorliegende Prüfungsordnung regelt die Masterprüfung für das gemeinsam durchgeführte Weiterbildungsangebot Management and Strategy der UniBw M und der HSRT. ²Die Studierenden sind im weiterbildenden Masterstudiengang Management and Strategy an der UniBw M immatrikuliert. ³Die Beteiligung der HSRT an der Abnahme der Modulprüfungen erfolgt über die Externenprüfung gemäß § 33 LHG.

Inhaltsübersicht

	Seite
A Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Ziele des Studiums	5
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	5
B Prüfungsorgane	
§ 4 Prüfungsausschuss	6
§ 5 Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer	7

C	Studienverlauf	
§ 6	Module und Umfang	7
§ 7	Modulstudium	8
§ 8	Regelstudienzeit	8
D	Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen	
§ 9	Masterprüfung	9
§ 10	Prüfungsverfahren	9
§ 11	Form und Durchführung von Prüfungen, Prüfungseinsicht	10
§ 12	Leistungsnachweise	10
§ 13	Masterarbeit	11
§ 14	Rücktritt, Prüfungsmängel	13
§ 15	Täuschung, Ungültigkeit der Masterprüfung	14
§ 16	Bestehen und Bewertung der Masterprüfung	14
§ 17	Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen	15
§ 18	Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen	15
§ 19	Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit	16
§ 20	Nachteilsausgleich	17
E	Akademischer Grad und Zeugnis	
§ 21	Mastergrad	17
§ 22	Zeugnis und Abschlussdokumente	17
F	Schlussbestimmungen	
§ 23	In-Kraft-Treten	18
	Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise	20
	Anlage 2: Eignungsprüfungsverfahren	24
	Anlage 3: Bewertungsbogen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber	27
	Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen	29

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Prüfungen im Sinne dieser Ordnung sind die studienbegleitenden und abschließenden Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs Management and Strategy. ²Dieser wird von der Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften (WOW) der UniBw M und der ESB Business School der HSRT im Bereich der Lehre und Prüfungen getragen.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) ¹Ziel des weiterbildenden Masterstudiengangs Management and Strategy ist es, Offizierinnen und Offizieren sowie Fach- und Führungskräften aus Industrie, Wirtschaft und öffentlichem Sektor durch ein weiterbildendes Studium den Erwerb des akademischen Grads „Master of Business Administration“ (MBA) zu ermöglichen. ²Durch die Verbindung von Lehre und Praxis soll eine wissenschaftliche, anwendungsbezogene Weiterbildung vermittelt werden, die die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigt, den wachsenden Anforderungen des strategischen Managements unter den Einflüssen der Globalisierung und Digitalisierung gerecht zu werden.

(2) ¹Damit ist der Studiengang auf den Erwerb bzw. die Weiterentwicklung von wissenschaftlich fundierten, praxisrelevanten Kenntnissen und Erfahrungen im strategischen Management sowie deren Vertiefung und Erweiterung in einer zu wählenden Vertiefungsrichtung (vgl. Anlage 1, Tabelle 2) ausgerichtet. ²Dabei soll die Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis gefördert werden, um so Fragestellungen im strategischen Management in übergreifende Zusammenhänge einordnen und bearbeiten zu können. ³Nach einer Grundlagenphase, die dem Erwerb fundamentaler betriebswirtschaftlicher Kompetenzen dient, werden die verschiedenen zielgruppenspezifischen Vertiefungsrichtungen angeboten.

(3) Überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Modulen u. a. durch Gruppenarbeiten und Präsentationen gefördert.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Der Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang setzt voraus:

1. ¹Abschluss eines oder mehrerer Studiengänge, die Kompetenzen in einem Umfang von mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten entsprechen (Diplom-/ Diplom (FH)-, Master- oder Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger in- oder ausländischer Abschluss). ²Bei Abschluss eines Hochschulstudiums auf einem Kompetenzniveau von weniger als 210 ECTS-Leistungspunkten, aber mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten, erfolgt eine Zulassung unter der Auflage, zusätzliche Kompetenzen im Umfang von bis zu 30 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen, wenn die übrigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. ³Die nachzuweisenden Kompetenzen müssen zusammen mit dem Abschluss gemäß Satz 2 mindestens 210 ECTS-Leistungspunkte ergeben. ⁴Der Nachweis erfolgt durch das erfolgreiche Absolvieren von Modulen eines anderen Bachelor- oder

Masterstudiengangs oder durch eine mindestens sechsmonatige berufspraktische Tätigkeit, die inhaltliche Bezüge zu Fachgebieten des weiterbildenden Masterstudiengangs aufweisen muss.

- ⁵Die Bewerberin bzw. der Bewerber stellt spätestens bis zu Beginn des Studiums einen entsprechenden Antrag beim Prüfungsausschuss, in dem sie bzw. er angibt, welche Art des Kompetenznachweises sie bzw. er wählt. ⁶Über die berufspraktische Tätigkeit verfasst die Bewerberin bzw. der Bewerber einen nach wissenschaftlichen Kriterien zu erstellenden Bericht, der die Bezüge zu den Studieninhalten nachweist. ⁷Bei erfolgreichem Kompetenznachweis stellt der Prüfungsausschuss die Auflagenerfüllung fest. ⁸Wird der Nachweis nicht innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erbracht, erlischt die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang.
2. Nachweis einer mindestens zweijährigen qualifizierten berufspraktischen Erfahrung,
 3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Level des SLP 3332 oder von B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
 4. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung innerhalb eines Eignungsprüfungsverfahrens gemäß Anlage 2.

B

Prüfungsorgane

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Professorinnen bzw. Professoren, die Mitglieder der Fakultät WOW an der UniBw M oder der ESB Business School an der HSRT sein müssen und Lehre im weiterbildenden Masterstudiengang Management and Strategy erbringen.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät WOW und der Fakultätsrat der ESB Business School wählen je zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Dauer von zwei Jahren. ²Die gewählten Mitglieder werden von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät WOW der UniBw M bzw. der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HSRT bestellt.

(3) ¹Für die Dauer von zwei Jahren wählt der Prüfungsausschuss aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. deren bzw. dessen Stellvertreter. ²Eine bzw. einer von beiden muss den Vertreterinnen und Vertretern der Fakultät WOW und die bzw. der andere den Vertreterinnen und Vertretern der ESB Business School angehören. ³Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter vertritt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden bei Verhinderung in allen prüfungsrechtlichen Angelegenheiten.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen.

(5) ¹Bescheide in Angelegenheiten des Prüfungsverfahrens, durch die die Studierende bzw. der Studierende in ihren bzw. seinen Rechten beeinträchtigt werden können, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben. ²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw M über das Justitiariat im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüferinnen und Prüfern erteilt; in Fragen fachlich-prüfungsrechtlicher Beurteilung ist das Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss erforderlich.

(6) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Prüfungen obliegt dem Prüfungsamt der UniBw M in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss.

(7) ¹Ladungen zu Ausschusssitzungen ergehen in Textform unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Tagen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter, deren beider Stimme doppelt zählt. ³Beschlüsse des Prüfungsausschusses bedürfen neben der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen zusätzlich der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der Fakultät WOW und der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Vertreterinnen bzw. Vertreter der ESB Business School. ⁴Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(8) ¹Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von einzelnen Aufgaben und eiligen Angelegenheiten in widerruflicher Weise auf das vorsitzende Mitglied übertragen. ²Zudem entscheidet das vorsitzende Mitglied in unaufschiebbaren Angelegenheiten. ³Es hat die Mitglieder des Prüfungsausschusses hiervon unverzüglich zu unterrichten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann Entscheidungen seines vorsitzenden Mitglieds aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 5

Prüferin bzw. Prüfer und Beisitzerin bzw. Beisitzer

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die für die Modulprüfungen zuständigen Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer für mündliche Prüfungen mit einfacher Mehrheit. ²Die Bestellung zu Prüferinnen und Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(2) ¹Prüferinnen und Prüfer können nur Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein, die die Einstellungsvoraussetzungen der UniBw M für Professorinnen bzw. Professoren und Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren (§ 53 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der UniBw M) erfüllen oder hauptamtliche Professorinnen bzw. Professoren der HSRT mit der erforderlichen Prüfungskompetenz des jeweiligen Faches sind oder Personen gemäß Art. 85 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Hochschulprüferverordnung – HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (BayGVBl. S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WK), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 1. Dezember 2022 (BayGVBl. S. 746) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. ²Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(3) Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer mündlicher Prüfungen darf nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss oder einen anderen vergleichbaren Abschluss einer Universität oder Hochschule hat.

C

Studienverlauf

§ 6

Module und Umfang

(1) ¹Der Masterstudiengang ist in drei Studienabschnitte untergliedert – eine Grundlagenphase, eine Vertiefungsphase sowie eine Masterarbeitsphase. ²Die Studienabschnitte umfassen jeweils

30 ECTS-Leistungspunkte. ³Der Masterstudiengang hat einschließlich der Masterarbeit einen Gesamtumfang von 90 ECTS-Leistungspunkten.

(2) ¹Die im Studiengang zu erbringenden Pflichtmodule sind in Anlage 1, Tabelle 1, unter Angabe der erforderlichen Prüfungsleistungen ausgewiesen. ²Darüber hinaus belegen die Studierenden eine Vertiefungsrichtung im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten. ³Die Vertiefungsrichtungen greifen aktuell relevante Schwerpunkte aus dem Bereich Management and Strategy auf. ⁴Ein Anspruch auf das Zustandekommen einer bestimmten Vertiefungsrichtung besteht nicht. ⁵Grundsätzlich stehen folgende Vertiefungsrichtungen zur Auswahl:

- Leadership and Transition Management
- Strategic Innovation and Value Creation
- Defence and Security Management.

⁶In der Masterarbeitsphase ist die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten zu absolvieren. ⁷Der Ablauf des Studiums ergibt sich im Einzelnen aus dem Modulhandbuch und dem Studienplan. ⁸Der Studienplan regelt insbesondere die zeitliche Lage der Module. ⁹Details zu den einzelnen Modulen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) ¹Die Gewichtung der Module erfolgt auf der Basis von ECTS-Leistungspunkten. ²Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einer studentischen Arbeitsleistung von 25 Stunden. ³Die den Modulen zugehörigen ECTS-Leistungspunkte sind in Anlage 1 angegeben.

§ 7 Modulstudium

¹Die in Anlage 1, Tabellen 1 und 2 ausgewiesenen Module können einzeln oder in Kombination als entsprechendes Modulstudium belegt werden. ²Die hierfür geltenden Zugangsvoraussetzungen bestimmen sich nach § 3. ³Das Modulstudium ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte eines entsprechenden Modulstudiums erworben wurden. ⁴In diesem Fall erhält die bzw. der Studierende ein Hochschulzertifikat der UniBw M, das die Module sowie die damit verbundene ECTS-Leistungspunktezahl und die Gesamtnote ausweist. ⁵Ein Masterabschluss kann im Rahmen des Modulstudiums nicht erworben werden; die im Rahmen des Modulstudiums absolvierten Module können jedoch gemäß § 18 auf den Studiengang angerechnet werden.

§ 8 Regelstudienzeit

(1) ¹Die Grundlagenphase findet berufsbegleitend statt und dauert 18 Monate. ²Die Vertiefungsphase kann je nach Vertiefungsrichtung in Vollzeit oder berufsbegleitend studiert werden. ³Die Vertiefungsrichtung „Leadership and Transition Management“ wird in Vollzeit studiert, die Vertiefungsrichtungen „Strategic Innovation and Value Creation“ und „Defence and Security Management“ werden berufsbegleitend studiert. ⁴Die Vertiefungsphase sowie die Masterarbeitsphase belaufen sich in Vollzeit jeweils auf sechs Monate. ⁵Berufsbegleitend können diese beiden Studienabschnitte jeweils in zwölf Monaten absolviert werden. ⁶Werden die Vertiefungs- und die Masterarbeitsphase beide in Vollzeit absolviert, beträgt die Gesamtdauer des Studiums bis zum Abschluss der Masterprüfung

(Regelstudienzeit) insgesamt zwei Jahre und sechs Monate. ⁷Sofern die Vertiefungs- und die Masterarbeitsphase berufsbegleitend absolviert werden, beträgt die Regelstudienzeit insgesamt drei Jahre und sechs Monate. ⁸Werden nur die Vertiefungs- oder die Masterarbeitsphase in Vollzeit und der jeweils andere Studienabschnitt berufsbegleitend absolviert, beträgt die Regelstudienzeit insgesamt drei Jahre.

(2) ¹Betreffend die Grundlagenphase besteht die Möglichkeit, das Studium später zu beginnen (Fasttrack). ²Der Einstieg im Fasttrack ist jeweils zum Beginn eines Moduls möglich. ³Die wegen des späteren Beginns noch nicht absolvierten Module sind im Rahmen der Grundlagenphase nachzuholen. ⁴Die Mindestdauer der Grundlagenphase im Fasttrack beträgt neun Monate.

(3) Kann eine Studierende bzw. ein Studierender aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen die Masterprüfung nicht innerhalb von vier Jahren ablegen (Höchststudienzeit), so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden über eine Verlängerung.

(4) ¹Im Falle unabwendbarer beruflicher Erfordernisse kann die bzw. der Studierende die Unterbrechung des Studiums für maximal ein Jahr beim Prüfungsausschuss beantragen. ²Der Antrag ist zu begründen; geeignete Nachweise sind ggf. vorzulegen. ³Genehmigt der Prüfungsausschuss die Unterbrechung des Studiums, so werden für den genehmigten Zeitraum alle Fristen dieser Prüfungsordnung gehemmt; dies gilt nicht für die Bearbeitungszeit der Masterarbeit.

D Organisation von Prüfungen und Bewertung von Prüfungsleistungen

§ 9 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus den Leistungsnachweisen in den erforderlichen Modulen des Studiengangs gemäß Anlage 1 und der Masterarbeit gemäß § 13.

§ 10 Prüfungsverfahren

(1) Für jede Modulprüfung werden in der Regel zwei Termine pro Studienabschnitt, mindestens jedoch zwei pro Jahr, angeboten.

(2) Die Ergebnisse jeder Modulprüfung und aller abgeschlossenen studienbegleitenden Leistungsnachweise (mit Angabe des Datums der erbrachten Leistung) sind durch die jeweilige Prüferin bzw. den jeweiligen Prüfer an das Prüfungsamt zu melden.

(3) Der Prüfungsausschuss legt die Termine zur Anmeldung und Durchführung schriftlicher und mündlicher Modulprüfungen in Abstimmung mit der zuständigen Prüferin bzw. dem zuständigen Prüfer fest und gibt sie spätestens 14 Kalendertage vor dem Termin bekannt.

(4) ¹Zu einer Modulprüfung sowie gegebenenfalls zu deren Wiederholung hat sich die bzw. der Studierende beim Prüfungsamt der UniBw M in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzumelden. ²Die Anmeldung berechtigt zur einmaligen Teilnahme an der Modulprüfung zum jeweils nächsten Termin.

(5) ¹Leistungsnachweise dürfen bis zu zweimal wiederholt werden, sofern die vorausgegangenen Versuche ohne Erfolg abgelegt wurden. ²§ 13 Abs. 8 Satz 2 bleibt unberührt. ³Bei Zweitwiederholungen von Leistungsnachweisen kann die Form des Leistungsnachweises von der Prüferin bzw. dem Prüfer kompetenzorientiert geändert werden. ⁴Satz 1 gilt nicht für das Modulstudium gemäß § 7, in dem Leistungsnachweise nur einmal wiederholt werden dürfen.

§ 11

Form und Durchführung von Prüfungen, Prüfungseinsicht

(1) ¹Soweit schriftliche Prüfungen vorgesehen sind, soll die bzw. der Studierende nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zur Lösung finden und aufzeigen kann. ²Die Benotung einer Klausurarbeit erfolgt in der Regel durch eine Prüferin bzw. einen Prüfer. ³Eine zweite Prüferin bzw. ein zweiter Prüfer ist bei der Bewertung der Klausurarbeit mit „nicht ausreichend“ hinzuzuziehen. ⁴Abweichungen von letzterer Regel darf der Prüfungsausschuss nur aus zwingenden Gründen (z. B. Fehlen einer geeigneten zweiten Person) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ⁵Erstkorrektur und gegebenenfalls Zweitkorrektur sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(2) ¹Eine mündliche Prüfung wird vor einer bzw. einem oder mehreren Prüferinnen und Prüfern abgelegt. ²Die Festsetzung der Note erfolgt bei Kollegialprüfungen durch alle beteiligten Prüferinnen und Prüfer gemeinsam. ³Je Studierende bzw. je Studierenden und je Einzelprüfung soll die Prüfungszeit mindestens 15 Minuten betragen. ⁴Über die mündliche Prüfung ist von der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer gemäß § 5 Abs. 3 ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, der wesentliche Verlauf der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und Prüfer, der Beisitzerin bzw. des Beisitzers und der Kandidatinnen und Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer bzw. den Prüferinnen und Prüfern und der Beisitzerin bzw. dem Beisitzer unterzeichnet.

(3) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Prüfungsprotokolle mündlicher Prüfungen gewährt. ²Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die beurteilte Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten gewährt. ³Der Antrag ist nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁴Die Einsichtnahme ist zu dokumentieren.

§ 12

Leistungsnachweise

(1) ¹Die ECTS-Leistungspunkte eines Moduls werden nach Erbringung des für das Modul erforderlichen Leistungsnachweises vergeben. ²Art und Umfang der Leistungsnachweise für die im Masterstudiengang angebotenen Module sind in Anlage 1 angegeben.

(2) ¹Der Leistungsnachweis für ein Modul erstreckt sich in der Regel auf das gesamte Stoffgebiet des Moduls. ²Er besteht aus einer mündlichen (mP) oder schriftlichen Prüfung (sP) oder einer Studienleistung gemäß Abs. 3. ³Wenn innerhalb eines Leistungsnachweises einzelne Teile für sich bestanden sein müssen, ist dies im Modulhandbuch festzulegen.

(3) ¹Eine Studienleistung ist eine Leistung, die nicht in einer mündlichen oder schriftlichen Prüfung nachgewiesen wird. ²Folgende Studienleistungen können im weiterbildenden Masterstudiengang Management and Strategy vorgesehen werden:

- Referat
- Seminararbeit
- Projektarbeit
- Fallstudie
- Portfolio.

³In einem Referat und einer Seminararbeit wird eine Frage-/Aufgaben-/Themenstellung theoretisch bearbeitet. ⁴Im Gegensatz zum Referat, bei dem die mündliche Präsentation unter Beachtung der diesbezüglichen fachspezifischen Grundsätze im Vordergrund steht, wird bei der Seminararbeit auch überprüft, ob die bzw. der Studierende die fachspezifischen Grundsätze zur Erstellung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit beherrscht. ⁵In einer Projektarbeit wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. auch die Fähigkeit zur Teamarbeit überprüft. ⁶Im Rahmen einer komplexen Aufgabenstellung sollen die Studierenden hierfür nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. ⁷In einer Fallstudie wird die Fähigkeit zur Darstellung und Analyse eines Praxisproblems überprüft, das durch Einzel- oder Gruppenarbeit zu lösen ist. ⁸Ein Portfolio besteht aus mehreren unselbständigen Leistungen (Teilleistungen), die in gegenseitigem Zusammenhang stehen und zur Umsetzung einer Aufgabenstellung/Fragestellung erbracht werden. ⁹Die Teilleistungen können aus schriftlichen oder mündlichen Leistungsnachweisen bestehen, die im Umfang unter den selbständigen Leistungsnachweisen liegen und zusammen diesen Umfang nicht überschreiten. ¹⁰Studienleistungen können auch in Gruppenarbeit erbracht werden, sofern der individuelle Anteil von jeder Teilnehmerin bzw. jedem Teilnehmer objektiv bewertbar und gegebenenfalls benotbar ist.

(4) ¹Modulprüfungen werden benotet. ²Dabei werden die folgenden Noten und Prädikate verwendet:

- 1 = sehr gut,
= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut,
= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend,
= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend,
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend,
= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Notenziffern um 0,3 herabgesetzt oder erhöht werden. ⁴Die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind ausgeschlossen. ⁵Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 13 Masterarbeit

(1) ¹Jede bzw. jeder Studierende fertigt im Masterstudiengang eine Masterarbeit an. ²Die Regelbearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate in Vollzeit und zwölf Monate berufsbeigleitend. ³Weist die bzw. der Studierende durch ärztliches Attest, das über das Prüfungsamt dem

Prüfungsausschuss vorzulegen ist, nach, dass sie bzw. er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit. ⁴Sofern eine Masterarbeit aus sonstigen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann, ist ein Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen. ⁵Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 ECTS-Leistungspunkten.

(2) ¹Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit den Studierenden auch als Gruppenarbeit vergeben werden. ²Dabei darf die Zahl der Bearbeiterinnen und Bearbeiter drei nicht übersteigen. ³Diese von mehreren Studierenden vorgelegte Arbeit kann als individuelle Prüfungsleistung nur anerkannt werden, wenn die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit bei der bzw. dem Einzelnen deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) Masterarbeitsthemen können von jeder Hochschullehrerin bzw. jedem Hochschullehrer vergeben werden, die bzw. der im fachspezifischen Bereich des Studiengangs Lehrveranstaltungen abhält.

(4) ¹Spätestens 30 Monate nach Aufnahme des Masterstudiengangs muss die bzw. der Studierende erstmalig ein Thema für die Masterarbeit annehmen. ²Die Aufnahme der Masterarbeit oder ihre Wiederholung ist dem Prüfungsamt in vom Prüfungsausschuss bekannt gegebener Form anzuzeigen. ³Hat die bzw. der Studierende bis zum Termin gemäß Satz 1 kein Thema für die Masterarbeit angezeigt, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie bzw. er ein Thema erhält.

(5) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

(6) ¹Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die bzw. der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit beziehungsweise ihren bzw. seinen Anteil selbstständig und ohne fremde Hilfe verfasst, die Zitate ordnungsgemäß gekennzeichnet und keine anderen als die im Literatur-/Schriftenverzeichnis angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ²Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form, d.h. mittels digitaler Medien, beim Prüfungsamt bis 12:00 Uhr des Abgabetermins einzureichen. ³Die Masterarbeit kann alternativ fristwahrend auch ausschließlich in elektronischer Form abgegeben werden. ⁴In jedem Fall sind Authentizität und Integrität der Masterarbeit sicherzustellen und von der bzw. dem Studierenden ist eine Erklärung beizufügen, dass Inhalt, Umfang und Wortlaut der elektronischen Fassung und der Fassungen in Papierform identisch sind. ⁵Für den Fall der fristwahrenden elektronischen Abgabe ist die Masterarbeit spätestens vier Wochen nach dem Abgabetermin zusätzlich in mindestens einer Ausfertigung, die in Inhalt und Umfang der elektronischen Fassung entspricht, im Prüfungsamt abzugeben. ⁶Wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgerecht, d.h. am Abgabetermin bis 12 Uhr, abgegeben, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ⁷Die Masterarbeit oder Teile davon dürfen pseudonymisiert mithilfe geeigneter Software auf nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ⁸Mit der Abgabe räumt die bzw. der Studierende der UniBw M das einfache Nutzungsrecht zum Zwecke dieser softwaregestützten Überprüfung ein.

(7) ¹Die Masterarbeit wird von einer Prüferin bzw. einem Prüfer, die bzw. der das Thema gestellt hat, sowie einer vom Prüfungsausschuss bestellten zweiten fachkundigen Gutachterin bzw. einem zweiten fachkundigen Gutachter bewertet. ²Zur zweiten fachkundigen Gutachterin bzw. zum zweiten fachkundigen Gutachter kann nur bestellt werden, wer mindestens einen Masterabschluss oder einen anderen vergleichbaren Abschluss einer Universität oder Hochschule hat. ³Die Noten beider Gutachterinnen bzw. Gutachter werden gewichtet gemittelt, wobei die Note der Themenstellerin bzw. des Themenstellers mit zwei Dritteln und die Note der zweiten fachkundigen Gutachterin bzw. des zweiten fachkundigen Gutachters mit einem Drittel berücksichtigt wird. ⁴Bei der Mittelung der Note wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) ¹Wird eine Masterarbeit erstmals mit "nicht ausreichend" (schlechter als 4,0) bewertet, muss die bzw. der Studierende spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der nicht ausreichenden Note

ein neues Thema übernehmen; hat die bzw. der Studierende nicht fristgerecht ein neues Thema übernommen, sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass sie bzw. er ein neues Thema sowie dessen Betreuung erhält. ²Eine Masterarbeit darf höchstens einmal wiederholt werden.

(9) Das Thema und die Note der Masterarbeit werden im Zeugnis des Masterstudiengangs angegeben.

§ 14 Rücktritt, Prüfungsmängel

(1) ¹Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat kann von einer Modulprüfung ohne Angabe von Gründen zurücktreten, wenn sie ihren bzw. er seinen Rücktritt dem Prüfungsamt der UniBw M schriftlich spätestens sieben Tage vor dem Termin der Modulprüfung mitteilt. ²Ohne fristgerechten Rücktritt gilt die Modulprüfung als nicht bestanden und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 10 Abs. 5 angerechnet, sofern der Rücktritt nicht aus triftigen Gründen erfolgt, die die Teilnahme an der Prüfung, deren Beendigung oder Wertung als Prüfungsversuch (vgl. Abs. 3) verhinderten. ³Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Feststellung der triftigen Gründe.

(2) ¹Der Rücktritt von einer Modulprüfung bzw. deren Wiederholung und die dafür geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der Gründe in Textform angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgt ist. ³Das Nähere regeln die Verfahrensregelungen bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der UniBw M. ⁴Im Falle eines Rücktritts wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit am Tag der Prüfung nach Beginn der Prüfungszeit sind der Rücktritt und die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit ebenfalls dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich nach Auftreten der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ⁵Dabei sind auch die Nichterkennbarkeit vor der Prüfung, die Gründe der früheren Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit darzulegen. ⁶Es ist unverzüglich ein Attest gemäß Satz 2 vorzulegen.

(3) ¹Eine vollständig durchgeführte Prüfung gilt grundsätzlich auch bei nachträglicher Geltendmachung von triftigen Gründen als abgelegte Prüfung und wird auf die Wiederholungsversuche gemäß § 10 Abs. 5 angerechnet, es sei denn die triftigen Gründe in Form krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit lagen zum Zeitpunkt der Prüfung vor, waren aber nicht erkennbar. ²In diesem Fall sind der Rücktritt, die krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit, die frühere Nichterkennbarkeit, die Gründe für die frühere Nichterkennbarkeit und der Zeitpunkt der Erkennbarkeit unmittelbar nach der Prüfung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt in Textform anzuzeigen und glaubhaft zu machen sowie durch ein Attest nach Abs. 2 Satz 2 nachzuweisen.

(4) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss anzuordnen, dass bestimmte einzelne oder alle Kandidatinnen und Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben zu wiederholen haben. ²Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden. ³Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen durch den Prüfungsausschuss Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

§ 15

Täuschung, Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) ¹Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel bei Ausgabe der Prüfungsaufgaben stellt einen Täuschungsversuch dar. ³Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Hat die bzw. der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend festlegen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(3) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die bzw. der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die bzw. der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(4) Der bzw. dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Bestehen und Bewertung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, sobald alle ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des Masterstudiengangs gemäß Anlage 1 und die ECTS-Leistungspunkte der Masterarbeit gemäß § 13 erworben wurden.

(2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald

- die zweite Wiederholung des Leistungsnachweises eines verpflichtenden Moduls des Masterstudiengangs nicht bestanden wurde oder
- die Masterarbeit endgültig nicht bestanden wurde.

(3) ¹Über eine nicht bestandene Masterarbeit wird vom Prüfungsamt ein Bescheid gemäß § 4 Abs. 5 erteilt. ²Hat eine Studierende bzw. ein Studierender die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm darüber ein Bescheid gemäß Satz 1 erteilt, der vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. ³Der Bescheid enthält eine Datenabschrift (Transcript of Records), die die Noten der erfolgreich absolvierten Module des Studiengangs sowie gegebenenfalls die Note der Masterarbeit aufführt.

(4) ¹Die Masternote einer bestandenen Masterprüfung berechnet sich als das entsprechend den ECTS-Leistungspunkten gewichtete Mittel aus den Noten der benoteten Module und Masterarbeit. ²Bei der Mittelung werden die beiden ersten Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Masternote einer bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt

- bis 1,50 sehr gut bestanden
- von 1,51 bis 2,50 gut bestanden
- von 2,51 bis 3,50 befriedigend bestanden
- von 3,51 bis 4,00 ausreichend bestanden.

⁴Bei einem Durchschnitt besser oder gleich 1,20 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" vergeben.

§ 17

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Die Prüfungsunterlagen sind fünf Jahre aufzubewahren. ²Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Aushändigung des Zeugnisses oder mit Exmatrikulation ohne Bestehen des Studiums.

(2) ¹Eine reduzierte Prüfungsakte ist für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. ²Diese enthält Unterlagen über die Immatrikulationsdauer, die Prüfungsergebnisse, die Exmatrikulation und die Verleihung des akademischen Grades. ³Die Aufbewahrung kann auch in digitaler Form erfolgen. ⁴Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bzw. der Studierende exmatrikuliert wurde.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der bzw. des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der UniBw M oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie auf Grund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien nach Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 und Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2. a) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. a) BayHIG, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums gemäß Art. 77 Abs. 7 BayHIG erbracht worden sind.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien nach Art. 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 b) und Abs. 2 Satz 2 Nr. 2. b) BayHIG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3) ECTS-Leistungspunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen anerkannten Einrichtungen oder durch Zertifizierung von entsprechenden Vorerfahrungen (credits for prior learning and experience) erworben werden.

(4) ¹Für die Anerkennung und Anrechnung stellen die Studierenden einen Antrag beim Prüfungsausschuss. ²Der Antrag muss vor Beginn des jeweiligen Moduls gestellt werden, auf das die Anerkennung und Anrechnung erfolgen soll. ³Der Prüfungsausschuss gibt dem Antrag statt, sofern die anzurechnende Leistung keinen wesentlichen Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen darstellt. ⁴Werden die anzurechnenden Studienzeiten, Studien-, Prüfungsleistungen und/oder weitere Kompetenzen erst während des Studiums erworben, so ist der Antrag unverzüglich nach deren Erwerb zu stellen. ⁵Der Prüfungsausschuss entscheidet im Fall des Satzes 1 weiterhin über den adäquaten Zeitpunkt des Studienbeginns zur Festlegung der verbleibenden Zeit innerhalb der Regelstudienzeit gemäß § 8. ⁶Die Note der anzurechnenden Leistung ist zu übernehmen. ⁷Es obliegt der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller, die für die Anerkennung oder Anrechnung erforderlichen Informationen bereitzustellen. ⁸Wird die Anerkennung oder Anrechnung versagt, ist dies zu begründen; die bzw. der betroffene Studierende kann eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁹Die Hochschulleitung gibt dem für die Entscheidung über die Anrechnung zuständigen Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

§ 19

Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen entsprechend den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes und die Inanspruchnahme der Elternzeit entsprechend des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit gemäß dem Pflegezeitgesetz, in der jeweils geltenden Fassung, wird auf Antrag ermöglicht. ²Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(2) Die Dauer des Mutterschutzes hemmt alle Fristen nach dieser Prüfungsordnung; die neuen Abgabetermine von Leistungsnachweisen werden durch die bzw. den Modulverantwortlichen sowie für die Masterarbeit durch das Prüfungsamt festgesetzt und bekannt gegeben.

(3) ¹Die bzw. der Studierende muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er die Elternzeit oder Pflegezeit antreten will, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Elternzeit oder Pflegezeit in Anspruch nehmen will. ²Das Prüfungsamt prüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der bzw. dem Studierenden und dem Prüfungsausschuss unverzüglich mit. ³Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit gemäß § 13 kann nicht durch die Elternzeit oder Pflegezeit unterbrochen oder gehemmt werden. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie als nicht vergeben. ⁵Spätestens nach Ablauf der Elternzeit oder Pflegezeit erhält die bzw. der Studierende auf Antrag ein neues Thema.

§ 20 Nachteilsausgleich

(1) ¹Zur Wahrung der Chancengleichheit wird Studierenden, die wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht dazu in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, Nachteilsausgleich gewährt. ²Dieser ist unverzüglich schriftlich bis eine Woche vor dem Prüfungstermin, spätestens jedoch bei der Anmeldung zur Prüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. ³Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form einer Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Form gewährt werden. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Studierende in besonderen Lebenslagen, deren Auswirkungen vergleichbar mit denen nach Satz 1 sind.

(2) ¹Frühere Bewilligungen von Nachteilsausgleichen werden nicht automatisch fortgeschrieben. ²Die Behinderung oder chronische Erkrankung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft zu machen; für die besondere Lebenslage sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das Attest enthalten muss bzw., welche Nachweise im Falle einer besonderen Lebenslage vorzulegen sind. ⁴Wird der Antrag verspätet gestellt, kann er für die Prüfung, für welche er gestellt wurde, nicht berücksichtigt werden. ⁵Sofern die Behinderung, chronische Erkrankung oder besondere Lebenslage erst nach der Anmeldung zur Prüfung eintritt, werden abweichend von Satz 4 Anträge noch berücksichtigt.

E Akademischer Grad und Zeugnis

§ 21 Mastergrad

¹Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird von der UniBw M und der HSRT gemeinsam der akademische Grad "Master of Business Administration", abgekürzt "MBA", verliehen. ²Es wird eine gemeinsame Urkunde vergeben, die die Siegel beider Hochschulen trägt und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der UniBw M und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der HSRT unterzeichnet ist.

§ 22 Zeugnis und Abschlussdokumente

(1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die in den Modulen erzielten Noten, das Thema sowie die Note der Masterarbeit und die Masternote enthält. ²Das Zeugnis wird in deutscher Sprache ausgestellt und ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder im Falle seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter zu unterzeichnen. ³Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die für das Bestehen der Masterprüfung notwendigen ECTS-Leistungspunkte erbracht sind.

(2) ¹Mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 21 bezeugt. ²Sie trägt das Datum des Zeugnisses. ³Der Urkunde wird eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird an die Studierenden ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records vergeben. ²Zum Diploma Supplement wird auf Grund des Prüfungsgesamtergebnisses eine ECTS-Einstufungstabelle mit der statistischen Verteilung der Bestehensnoten nach dem ECTS Users' Guide ausgewiesen. ³Als Grundlage für die Berechnung der statistischen Verteilung der Bestehensnoten werden die letzten drei Studienjahrgänge als Kohorte erfasst.

(4) Im Zeugnis wird die absolvierte Vertiefungsrichtung ausgewiesen.

F Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. ²Sie findet erstmals Anwendung auf Studierende, die ihr Studium am 1. Januar 2027 beginnen, und auf Studierende, die nach der Fernstudienphase des weiterbildenden Masterstudiengangs International Management der Universität der Bundeswehr München und der Hochschule Reutlingen nach der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang International Management mit dem Abschluss Master of Business Administration (MBA) der Universität der Bundeswehr München und der Hochschule Reutlingen in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 3. März 2020 in den weiterbildenden Masterstudiengang Management and Strategy nach dieser Prüfungsordnung eintreten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 20. Mai 2026 der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst durch Schreiben Az.: L.3-H6114.4.3/22/5 vom 3. August 2026 und der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben A I 8 – Gz. 38-02-03 vom 4. August 2026.

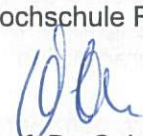
Neubiberg, den 24. September 2026

Universität der Bundeswehr München


Prof. Dr. mont. Dr.-Ing. habil. Eva-Maria Kern, MBA
Präsidentin

Reutlingen, den 5. Oktober 2026

Hochschule Reutlingen


Prof. Dr. Sabine Löbke
Präsidentin

Die Satzung wurde am 24. September 2026 in der Universität der Bundeswehr München und am in der Hochschule Reutlingen niedergelegt. Die Niederlegung wurde am durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der hochschulöffentlichen Bekanntmachung ist der .

Anlage 1: Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

Die konkreten Veranstaltungsformen der Module können dem Modulhandbuch zum Studiengang entnommen werden.

Alle Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise können auch in englischer Sprache durchgeführt werden. Welche konkreten Lehrveranstaltungen und Leistungsnachweise auf Englisch abgehalten werden, kann dem Modulhandbuch entnommen werden. Für die Masterarbeit gilt § 13 Abs. 5 dieser PO.

Tabelle 1: Pflichtmodule Grundlagenphase

Die Grundlagenphase vermittelt die zentralen betriebswirtschaftlichen, analytischen und strategischen Kompetenzen, die für anspruchsvolle Führungsrollen in unterschiedlichen organisationalen Kontexten erforderlich sind. Sie schafft ein solides Fundament für die spätere Vertiefung in den Bereichen Leadership and Transition Management, Strategic Innovation and Value Creation oder Defence and Security Management.

Im Mittelpunkt stehen die finanzielle Steuerung von Unternehmen, ökonomische Entscheidungslogiken, Markt- und Wettbewerbsdynamiken sowie ein vertieftes Verständnis für Kostenstrukturen und operative Prozesse. Darüber hinaus werden die Auswirkungen digitaler Technologien auf Wertschöpfung, Geschäftsmodelle und Managementinstrumente behandelt. Die Studierenden entwickeln so ein integratives Verständnis dafür, wie Unternehmen finanziell solide aufgestellt, strategisch ausgerichtet und operativ effizient geführt werden.

Die Grundlagenphase legt damit die Basis für weiterführende strategische, innovative oder sicherheitspolitische Managementkompetenzen und ermöglicht den Studierenden, ökonomische Zusammenhänge systematisch zu analysieren, fundierte Entscheidungen zu treffen und Verantwortung in komplexen Führungsaufgaben zu übernehmen.

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Financial Reporting	5	sP-60
Financial Management	5	sP-60
Managerial Economics	5	sP-60
Managing Markets and Strategy	5	sP-60 oder SemA (4-8 Wochen) oder FS (4-8 Wochen)
Managing Costs	5	sP-60 oder PA (4-8 Wochen)
Managing Processes and Digital Technology	5	sP-60 oder PA (4-8 Wochen)
Summe	30	

Tabelle 2: Vertiefungsrichtungen

Die Studierenden absolvieren die Module einer der folgenden drei Vertiefungsrichtungen:

Tabelle 2a: Vertiefungsrichtung Leadership and Transition Management

Die Vertiefungsrichtung *Leadership and Transition Management* befähigt die Studierenden dazu, komplexe Management-, Strategie- und Transformationsherausforderungen erfolgreich zu gestalten – insbesondere in Situationen, in denen Übergänge, Neuorientierungen oder tiefgreifende Veränderungen eine zentrale Rolle spielen.

Die Vertiefung umfasst Module, die das strategische Management auf einem fortgeschrittenen Niveau vertiefen, sowie Lehrinhalte, die Organisationen und Führungskräfte auf transformative Veränderungen vorbereiten. Darüber hinaus fördern arbeitsplatznahe Projekte die Fähigkeit, strategische Entscheidungen wirksam umzusetzen und diese innerhalb der Organisation überzeugend zu kommunizieren.

Damit werden die Studierenden gezielt darauf vorbereitet, anspruchsvolle Führungs- und Managementpositionen zu übernehmen und sich in dynamischen beruflichen Übergangsphasen erfolgreich zu bewähren.

Modul	ECTS-Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Advanced Strategic Management	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Strategic Workforce Management and Organisation Design	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Business Analytics and Data-Driven Management	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Leadership and Transformation Management	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Consulting Project - Strategy and Responsible Leadership in Practice	5	FS oder PA (jeweils 6-12 Wochen)
Consulting Project - Execution and Communication	5	FS oder PA (jeweils 6-12 Wochen)
Summe	30	

Tabelle 2b: Vertiefungsrichtung Strategic Innovation and Value Creation

Die Vertiefungsrichtung *Strategic Innovation and Value Creation* vermittelt fortgeschrittene Kompetenzen in der Entwicklung, Bewertung und Umsetzung innovativer Strategien, die nachhaltigen wirtschaftlichen Wert erzeugen. Sie richtet sich an Studierende, die Unternehmen in dynamischen Märkten strategisch weiterentwickeln und neue Wachstumschancen erschließen möchten.

Im Mittelpunkt stehen die Gestaltung zukunftsorientierter Geschäftsmodelle, die strategische Nutzung von Daten und Technologien sowie die Fähigkeit, komplexe Veränderungsprozesse auf Unternehmens- und Ökosystemebene zu steuern. Ergänzend erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse in Unternehmensrecht, Governance sowie M&A-Strategien – zentrale Hebel für Innovation, Wachstum und Wertsteigerung.

Durch die Kombination aus analytischer und strategischer Tiefe und einem Fokus auf unternehmerische Praxis werden die Teilnehmenden dazu befähigt, Innovationen erfolgreich zu initiieren, zu skalieren und langfristig Wert für Organisationen und Stakeholder zu schaffen.

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Advanced Strategic Management	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Strategic Workforce Management and Organisation Design	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Business Analytics and Data-Driven Management	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Strategic Business Law and Corporate Governance	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
M&A Strategy, Integration and Value Creation	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Entrepreneurial Strategy and Venture Ecosystems	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Summe	30	

Tabelle 2c: Vertiefungsrichtung Defence and Security Management

Die Vertiefungsrichtung *Defence and Security Management* bereitet Studierende darauf vor, strategische und managementorientierte Aufgaben in sicherheitsrelevanten Organisationen, Institutionen und Märkten kompetent zu übernehmen. Sie richtet sich an Personen, die sich im Bereich Strategy and Management mit Fokus auf Sicherheit und Verteidigung professionalisieren und in komplexen sicherheitspolitischen Umfeldern wirksam agieren möchten.

Im Zentrum stehen sicherheits- und verteidigungspolitische Grundlagen, das Management militärischer und verteidigungsnaher Organisationen sowie die Besonderheiten öffentlicher Beschaffung und verteidigungsspezifischer Beschaffungsprozesse. Ergänzend erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Verteidigungsrecht, in Innovationssystemen der Rüstungs- und Technologiesektoren sowie in aktuellen Themen wie Cybersecurity, Resilienz und Informationsüberlegenheit.

Durch die Kombination aus politisch-strategischem Verständnis, organisationalem Know-how und technologischer Expertise vermittelt die Vertiefung ein umfassendes Kompetenzprofil. Sie befähigt die Studierenden dazu, sicherheitsrelevante Transformationsprozesse zu gestalten, komplexe Stakeholderstrukturen zu managen und fundierte strategische Entscheidungen in sicherheitskritischen Kontexten zu treffen.

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Security and Defence Policies and Politics	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Management in Military and High Reliability Organisations	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Defense Procurement and Public Sector Contracting	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Law for Defence Management	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Defence Markets, Innovation and Military Technology	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Cybersecurity, Resilience and Information Superiority	5	Pf oder FS oder PA (jeweils 4-8 Wochen)
Summe	30	

Tabelle 3: Masterarbeit

Modul	ECTS- Leistungspunkte	Leistungsnachweis
(1)	(2)	(3)
Masterarbeit	30	§ 13

Anlage 2: Eignungsprüfungsverfahren**Eignungsprüfungsverfahren für den weiterbildenden Masterstudiengang
Management and Strategy****1. Zweck der Prüfung**

- (1) Die Qualifikation für den weiterbildenden Masterstudiengang setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Nr. 1 bis 3 den Nachweis der Eignung gemäß § 3 Nr. 4 voraus.
- (2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang wird anhand folgender, übergeordneter Kriterien geprüft:
 - I. Persönliche Eignung
 - Note Erststudium
 - Sprachkenntnisse
 - Motivation
 - Eignung für Führungsaufgaben im strategischen Management
 - II. Fachliche Eignung
 - Berufliche Erfahrung
 - Fachrichtung Erststudium

Die weitere Konkretisierung und die Gewichtung der Kriterien sind in Anlage 3 geregelt.

2. Verfahren zur Eignungsprüfung

- (1) Das Verfahren zur Eignungsprüfung wird jährlich durch die akademischen Leiterinnen bzw. akademischen Leiter des Studiengangs durchgeführt.
- (2) Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung sind in Form des Zulassungsantrags zum Studiengang bis zum 15. Oktober jedes Jahres zu stellen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
 - Antrag auf Immatrikulation an der Universität der Bundeswehr München
 - falls keine freie Heilfürsorge: Bescheinigung der Krankenkasse
 - Motivationsschreiben mit Darstellung der Beweggründe für die Aufnahme des Studiums, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber darlegt, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie bzw. er sich für den weiterbildenden Masterstudiengang Management and Strategy für geeignet hält,
 - tabellarischer Lebenslauf mit vollständiger Auflistung aller bisher absolvierten Studiengänge und ggf. weiterer erbrachter Studienleistungen,
 - Dokumente des oder der Hochschulabschlüsse, die Voraussetzungen gemäß § 3 Nr. 1 erfüllen, also Zeugnis, Urkunde und Transcript of Records, sofern zutreffend; alle diese Dokumente sind in amtlich beglaubigter Kopie abzugeben oder im Original beim Prüfungsamt vorzulegen; davon ausgenommen sind die Absolventinnen und Absolventen der UniBw M (Originale der Abschlussdokumente liegen im Archiv des Prüfungsamtes vor)
 - Unterlagen, aus denen eine mindestens zweijährige qualifizierte Berufserfahrung hervorgeht sowie
 - Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache auf dem Level des SLP 3332 oder von B 2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen.

3. Zulassung zur Eignungsprüfung

- (1) Die Zulassung zum Eignungsprüfungsverfahren setzt voraus, dass die in Punkt 2 Abs. 3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- (2) Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird ein mündliches Prüfungsgespräch gemäß Punkt 4 durchgeführt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

4. Durchführung des Eignungsprüfungsverfahrens

- (1) Anhand der eingehenden schriftlichen Bewerbungsunterlagen wird formal geprüft, ob eine Bewerberin bzw. ein Bewerber die Eignung zum Studium gemäß Punkt 1 besitzt. Dazu werden die schriftlichen Unterlagen zunächst gesichtet. Werden die formalen Zulassungsvoraussetzungen von der Bewerberin bzw. dem Bewerber nicht erfüllt, ergeht ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Ablehnungsbescheid.
- (2) Die akademischen Leiterinnen und Leiter überprüfen auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber sich aufgrund ihrer bzw. seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer bzw. seiner dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium eignet. Ist dies der Fall, wird ein Termin für ein Eignungsprüfungsgespräch vereinbart.
- (3) Der Termin für das Eignungsprüfungsgespräch soll mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden. Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin bzw. vom Bewerber einzuhalten. Ist die Bewerberin bzw. der Bewerber aus von ihr bzw. ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsprüfungsgespräch verhindert, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin anberaumt werden.
- (4) Das Eignungsprüfungsgespräch ist für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber einzeln durchzuführen. Das persönliche Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 30 und höchstens 60 Minuten je Bewerberin bzw. Bewerber und soll zeigen, ob sie bzw. er erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs selbständig und in der vorgesehenen Zeit zu erreichen. Das Eignungsprüfungsgespräch erstreckt sich auf die unter Punkt 1 Abs. 2 aufgeführten Parameter. Da der Zustrom in den Studiengang aus allen Fächern erfolgen kann, sind fachwissenschaftliche Inhalte, die erst im Laufe des weiterbildenden Masterstudiengangs vermittelt werden, nicht entscheidend.
- (5) Das Eignungsprüfungsgespräch wird von einer akademischen Leiterin bzw. einem akademischen Leiter durchgeführt, die bzw. der fachkundige Mitglieder des studiengangsspezifischen Lehrkörpers hinzuziehen kann. Da es sich beim weiterbildenden Masterstudiengang Management and Strategy insbesondere um eine akademische Ausbildung für Führungskräfte handelt, liegen die Schwerpunkte bei der Bewertung der Bewerberin bzw. des Bewerbers bei ihrer bzw. seiner Führungskräfteeignung. Daneben spielen das Studienfach des Erststudiums, die darin erreichte Abschlussnote sowie die einschlägige berufspraktische Erfahrung eine Rolle.
- (6) Das Gespräch wird anhand eines Bewertungsbogens für Studienbewerber geführt (s. Anlage 3). Sämtliche Kriterien des Bewertungsbogens sind mit einer zu erreichenden Maximalpunktzahl ausgewiesen. Während des Gesprächs vergibt eine akademische Leiterin bzw. ein akademischer Leiter die von der Bewerberin bzw. vom Bewerber erreichte Punktezahl. Die studiengangsspezifische Eignung ist festgestellt, wenn mindestens zwei Drittel der Maximal-Punktezahl erreicht sind.
- (7) Das Ergebnis des Eignungsprüfungsverfahrens wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Ein Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

5. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsprüfungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus dem der Tag, die Dauer und der Ort der Prüfung, der Name der akademischen Leiterin bzw. des akademischen Leiters sowie gegebenenfalls weiterer hinzugezogener Mitglieder des Lehrkörpers, der Name der Bewerberin bzw. des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich sein müssen. Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern ersichtlich sein (stichwortartige Anführung).

6. Zulassung und Wiederholung

- (1) Zulassungen zum weiterbildenden Masterstudiengang Management and Strategy gelten bei allen Folgebewerbungen in diesen Studiengang, soweit kapazitäts Gründe nicht entgegenstehen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang Management and Strategy nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Prüfungsverfahren anmelden.

Anlage 3: Bewertungsbogen für Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Name, Vorname:

.....

A. Kriterien**I. Persönliche Eignung****1. Note Erststudium (24 - 36 Punkte)****Max. Ist**

a)	1,0 bis 1,4	36	
b)	1,5 bis 1,9	33	
c)	2,0 bis 2,4	30	
d)	2,5 bis 2,9	27	
e)	Unter 3,0	24	

2. Sprachkenntnisse (0-4 Punkte)

a)	Englisch perfekt oder fast perfekt	2	
b)	Englisch ausreichend	1	
c)	Englisch nicht ausreichend	0	

3. Motivation (0-4 Punkte)

a)	Zur Weiterbildung	2	
	- Kenntnisse über das angestrebte Studium		
	- Karrierevorstellung/konkreter Berufswunsch		
b)	Zur Tätigkeit im strategischen Management	2	

4. Eignung für Führungsaufgaben im strategischen Management (0-16 Punkte)

a)	Analytische und logische Fähigkeiten	3	
b)	Problemlösungsverhalten angesichts komplexer Fragestellungen	3	
c)	Auffassungsgabe und Belastbarkeit	2	
d)	Überzeugungskraft und Gewandtheit	2	
e)	Kooperations- und Teamfähigkeit	2	
f)	Kreativität	2	
g)	Soziales Engagement	2	

II. Fachliche Eignung

		Max.	Ist
1. Berufliche Erfahrung (0-7 Punkte)			
a)	Qualifizierte berufliche Erfahrung		
	- Über 3 Jahre	2	
	- Über 2 Jahre	1	
b)	Anzahl beruflich relevanter Fortbildungen		
	- Zwei und mehr Fortbildungen	2	
	- Eine Fortbildung	1	
c)	Sonstige relevante Tätigkeiten, z.B. Lehre/Berufsausbildung, Praktika > 3 Monate, Tätigkeit in Unternehmen	2	
d)	Erreichte berufliche Stellung	1	
2. Fachrichtung Erststudium (1-3 Punkte)			
a)	Ingenieur- und naturwissenschaftliches Studium sowie Informatik	3	
b)	Wirtschaftswissenschaftliches Studium sowie Wirtschaftsinformatik	2	
c)	Sozial- und geisteswissenschaftliches Studium	1	

Punkte gesamt:**66**

Die Zulassung zum Studiengang Management and Strategy erfolgt, sofern die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber 44 Punkte und mehr der maximal erreichbaren Punktezahl erwirbt.

B. Zulassung (ab 44 Punkten)ja ☐Nein ☐.....
Ort und Datum der Prüfung.....
Dauer der Prüfung

Name und Unterschrift

Prüfer/in:.....

Anlage 4: Verzeichnis verwendeter Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
Az	Aktenzeichen
BayHIG	Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
ESB	European Business School Reutlingen
FS	Fallstudie
HA	Hausarbeit
HSRT	Hochschule Reutlingen
MBA	Master of Business Administration
Nr.	Nummer
PA	Projektarbeit
Pf	Portfolio
PO	Prüfungsordnung
SemA	Seminararbeit
sP-60	schriftliche Prüfung mit einem Gesamtumfang von 60 Minuten
UniBw M	Universität der Bundeswehr München
WOW	Fakultät für Wirtschafts- und Organisationswissenschaften

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang

Management and Strategy

mit dem Abschluss

Master of Business Administration (MBA)

an der Universität der Bundeswehr München
und der Hochschule Reutlingen
(PO Management and Strategy)

Verfahrensablauf bei der Beratung und Verabschiedung dieser Neufassung:

- | | |
|------------|--|
| 04-05/2026 | [1] Erstellung der Entwurfsvorlage |
| 20.05.2026 | [2] Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung durch den Fakultätsrat der Fakultät WOW der UniBw M |
| 20.05.2026 | [3] Beratung und Beschlussfassung zu der Entwurfsvorlage durch den Senat der UniBw M |
| 12.06.2026 | [4] Beratung und Beschlussfassung zu der Entwurfsvorlage durch den Senat der HSRT |
| 12.06.2026 | [5] Beratung und Beschlussfassung zu der Entwurfsvorlage durch den Verwaltungsrat der UniBw M |
| 18.06.2026 | [6] Vorlage der Entwurfsunterlage durch die Präsidentin der UniBw M beim Beauftragten UniBw zwecks Einholung der Erklärungen der Einvernehmen |
| 19.06.2026 | [7] Vorlage der Entwurfsunterlage durch den Beauftragten UniBw beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (BayStMWK) zwecks Erklärung des Einvernehmens |
| 03.08.2026 | [8] Erklärung des Einvernehmens des BayStMWK |
| 04.08.2026 | [9] Erklärung des Einvernehmens des BMVg durch den Beauftragten UniBw |
| 24.09.2026 | [10] Niederlegung der Neufassung der PO Management and Strategy durch die UniBw M |
| | [11] Niederlegung der Neufassung der PO Management and Strategy durch die HSRT |

Redaktion: Grundsatzangelegenheiten Studium und Lehre der Universität der Bundeswehr München
Tel.: 089/6004 – 4163 – E-Mail: satzungsangelegenheiten@unibw.de